



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Tiefbau

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/3986

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.04.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	31.05.2023	öffentlich

Tagesordnung

Sanierung der Hanftalstraße
Antrag der CDU-Fraktion vom 13.02.2023

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

1. Vorbehaltlich der Einstufung der Hanftalstraße bezüglich des Beitragsverfahrens nach dem KAG ist der Förderantrag beim Land als Fördergeber erst nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme auf Grundlage der geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge zu stellen.
2. Im Zuge der Straßenplanung werden im Bereich der Schule und Kindergarten geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen geprüft.
3. Die Beleuchtungs- und Gehwegsituation wird im Rahmen der Planung überprüft und im erforderlichen Umfang erneuert bzw. angepasst.

Begründung

Zu 1.)

Der Ausbau der Hanftalstraße soll zusammenhängend mit der Kanalsanierung erfolgen.

Aufgrund der anstehenden Gebäudesanierung an der Grundschule, die zwangsläufig einen Baustellenverkehr mit z.T. schweren Baufahrzeugen verursacht, ist die Kanalsanierung und der im Anschluss daran folgende Straßenbau in das Jahr 2027 verschoben worden. Ein entsprechender Hinweis wurde im Haushalt für das Jahr 2023 aufgenommen (IN-0000174 Ausbau Hanftalstraße).

Die abschließende Einstufung hinsichtlich des Beitragsverfahrens muss noch erfolgen.

Die aktuelle Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung -305-49.01.03-74.1- vom 03.05.2022 tritt allerdings am 31.12.2026 außer Kraft.

Die Zusage einer Antragsstellung durch die Verwaltung erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass eine entsprechende Nachfolgeregelung des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung finden kann.

Die Förderung wird für den abschließend ermittelten, feststehenden umlagefähigen Aufwand einer Straßenausbaumaßnahme gewährt oder im Falle von Ablösevereinbarungen fiktiv festgesetzt. Bei beiden Fällen ist es erforderlich, dass die Baukosten abschließend ermittelt wurden.

Vorbehaltlich der Einstufung als KAG-Maßnahme kann eine Förderantragstellung erst nach Beendigung der Baumaßnahme und nach Vorlage aller geprüfter Schlussrechnungen erfolgen. Eine frühere Antragsstellung ist gemäß den Vorgaben der Richtlinie nicht möglich.

Zu 2.) und 3.)

Im Zuge der Straßenplanung werden alle sicherheitsrelevanten Bereiche und Bestandteile (wie z.B. vor Schulen, Kindergarten, Bushaltestellen) im Hinblick auf Geschwindigkeit und Beleuchtung überprüft. Anregungen hierzu werden im Rahmen der Vorplanung gerne entgegengenommen.

Hennef (Sieg), den 21.04.2023

Dr. Volker Erbe
Betriebsleiter